

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 12. FEBRUAR 1949

NUMMER 13

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.****B. Finanzministerium.****C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.**

RdErl. 21. 1. 1949, Genehmigungsverfahren im Linien- und Gelegenheitsverkehr. S. 133. — RdErl. 26. 1. 1949, Rundfunk in Kraftfahrzeugen. S. 136. — RdErl. 26. 1. 1949, Kraftfahrzeugkennzeichen 1949. S. 136.

**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

IV. Forst- und Holzwirtschaft. Bek. 29. 1. 1949, Bezahlung der Holzkaufelder. S. 137.

**F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.**

RdErl. 2. 2. 1949, Währungsreform und öffentliche Fürsorge; hier: Behandlung des Kopfbetrages. S. 138.

**H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.**

IV B. Recht: RdErl. 4. 2. 1949, Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau. S. 138.

IV C. Raumbewirtschaftung: RdErl. 27. 1. 1949, Schleswig-Holstein-Aktion II, Gewinnung von Facharbeitskräften in Nordrhein-Westfalen durch Überführung von Flüchtlingen aus Schleswig-Holstein. S. 138.

**K. Landeskanzlei.**

Mitt. betr. Monatsblätter Nordrhein-Westfalen, Heft Nr. 1. S. 140. Berichtigung. S. 140.

**D. Verkehrsministerium****Genehmigungsverfahren im Linien- und Gelegenheitsverkehr**

RdErl. d. Verkehrsministers v. 21. 1. 1949 — 6/0

Nach Auflösung der Straßenverkehrsdirektion und der Straßenverkehrshauptämter sind vom 1. Januar 1949 ab die Aufgaben und Befugnisse der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde im Linien- und Gelegenheitsverkehr nach meinen Runderlassen vom 30. und 31. Oktober 1948 (MBl. NW. S. 598 und 600) entweder auf die Straßenverkehrsämter oder die Regierungspräsidenten übergegangen oder von mir übernommen worden.

**I.**

1. Die Straßenverkehrsämter sind Genehmigungsbehörden für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken und Mietwagen-Pkw und mit Landfahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden. Sie üben die Aufsicht über diesen Verkehr aus. Gegen ihre Entscheidungen ist nach § 35 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die Beschwerde an die Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernat) als höhere Verwaltungsbehörde zulässig.

2. Soweit über die vorgelegten Anträge noch von der Straßenverkehrsdirektion entschieden worden ist, gehen die Genehmigungsurkunden den Straßenverkehrsämtern zur Aushändigung an die Antragsteller noch zu. Anträge, über die noch nicht entschieden ist, werden unverzüglich den Straßenverkehrsämtern zur Entscheidung zurückgegeben. Alle Vorgänge über die bereits erteilten Genehmigungen werden den Straßenverkehrsämtern zum Verbleib übersandt.

**II.**

## 1. Die Regierungspräsidenten übernehmen:

a) die Aufgaben und Befugnisse der Genehmigungsbehörden für den Gelegenheitsverkehr im Sinne der §§ 38, 39 Durchführungsverordnung zum PBefG mit Ausflugswagen, Überlandwagen und Mietwagen mit Ausnahme der Mietwagen-Pkw und der Landfahrzeuge, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden,

b) die Aufgaben und Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken und Mietwagen-Pkws, sowie mit Landfahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden (s. I 1).

2. Vor der Erteilung einer Genehmigung zum Gelegenheitsverkehr mit Ausflugswagen, Überlandwagen und Mietwagen (Omnibussen und Lastkraftwagen) auf Grund des PBefG ist meine Zustimmung einzuholen, sofern es sich nicht um Genehmigungen für einmalige Fahrten auf Grund der Runderlasse der Straßenverkehrsdirektion Abteilung Verkehr Nr. 97/47, 48/48 und 65/48 handelt. Zu diesem Zweck ist mir über jeden Antrag ein kurzer, aber erschöpfender Bericht vorzulegen, der alle nach § 7 Durchführungsverordnung zum PBefG wesentlichen Angaben und das Ergebnis des Anhörungsverfahrens enthalten muß und dem eine den Bestimmungen der Durchführungsverordnung entsprechende Übersichtskarte beizufügen ist. Widerspreche ich innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Berichts der Erteilung der Genehmigung nicht, so gilt meine Zustimmung als erteilt.

3. Solange der Treibstoff noch bewirtschaftet ist und die Treibstofflage sich nicht erheblich bessert, können Genehmigungen zum Gelegenheitsverkehr auf Grund des Personensorferungsgesetzes vorläufig nur für den Arbeiterberufsverkehr, d. h. für die Beförderung von Arbeitern bestimmter Werke zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in solchen Ausnahmefällen erteilt werden, in denen bestimmte Auftraggeber, z. B. Werke, Zechen, Stadt- oder Kreisverwaltungen, regelmäßig sich wiederholende Gelegenheitsfahrten, die sich über einen längeren Zeitraum als 3 Monate erstrecken, durch denselben Unternehmer ausführen lassen. Aus der Fassung der Genehmigungsurkunde muß in diesen Fällen klar ersichtlich sein, daß nicht ein allgemeiner Gelegenheitsverkehr im Sinne des § 2 Abs. 3 PBefG gestattet wird, sondern nur ein bestimmter Gelegenheitsverkehr, z. B. die Beförderung von Arbeitern der Chemischen Werke Hüls zwischen Bocholt und Hüls oder die Beförderung von Kindern der Stadt Köln zu und von einem bestimmten Erholungsheim in der Eifel im Auftrage der Stadt Köln. In allen anderen Fällen muß es vorläufig noch bei der Erteilung einer Erlaubnis für die einzelne Fahrt im Rahmen der Runderlasse der Straßenverkehrsdirektion, Abteilung Verkehr Nr. 97/47, 48/48 und 65/48 durch die Regierungspräsidenten verbleiben.

4. Entsprechend den Bestimmungen in Abs. 2 ist vor der Erteilung von Genehmigungen gem. § 5 Abs. 2 PBefG meine Zustimmung einzuholen.

5. Die Regierungspräsidenten üben die Aufsicht über den Gelegenheitsverkehr aus, mit Ausnahme des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftdroschken und Mietwagen-Pkws und mit Landfahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden.

**III.****1. Die Erteilung von Genehmigungen im Linienverkehr**

- a) mit Straßenbahnen und Bahnen besonderer Bauart,
  - b) mit Oberleitungsmobibussen,
  - c) mit Kraftomnibussen
- habe ich mir vorbehalten.

2. Das gleiche gilt für die Erteilung der Genehmigungen im Linien- und Gelegenheitsverkehr, der im Auslande beginnt oder mit Kraftfahrzeugen betrieben werden soll, die im Auslande zugelassen sind.

3. Anträge auf Erteilung von Genehmigungen von Straßenbahnen und Bahnen besonderer Bauart, von Oberleitungsmobibuslinien und Anträge gem. Abs. 2 sind unmittelbar bei mir einzureichen. Ich werde die Anträge sodann zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zur Stellungnahme den zuständigen Regierungspräsidenten zuleiten. Die mündliche Erörterung der Widersprüche mit dem Unternehmer und den Be schwerdeführern behalte ich mir bei der verkehrspolitischen Bedeutung derartiger Anträge vor. Über die Ausübung der technischen und Verwaltungsaufsicht werde ich von Fall zu Fall entscheiden.

4. Anträge auf Erteilung von Genehmigungen im Linienverkehr mit Omnibussen sind unmittelbar bei dem zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen. Dieser prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit nach § 7 Durchführungsverordnung zum PBefG, wobei auf die Vorlage einer vorschriftsmäßigen Übersichtskarte besonderer Wert zu legen ist, veranlaßt evtl. ihre Ergänzung und führt unverzüglich das Anhörungsverfahren durch. Die Durchführung des Anhörungsverfahrens schließt, soweit erforderlich, die mündliche Erörterung von Widersprüchen mit dem Unternehmer und den Be schwerdeführern ein. Nach Abschluß des Anhörungsverfahrens sind mir die Vorgänge geheftet mit eingehendem Bericht, der einen Vorschlag des Regierungspräsidenten für die Entscheidung enthalten muß, zur Entscheidung vorzulegen.

5. Die Durchführung des Anhörungsverfahrens durch die Straßenverkehrshauptämter hat bisher durchweg zu lange gedauert. Da Widersprüche innerhalb von 2 Wochen erhoben werden müssen, darf das Anhörungsverfahren bei der unbedingt notwendigen beschleunigten Bearbeitung aller Linienanträge nicht länger als einem Monat in Anspruch nehmen. Es ist nicht erforderlich, daß anzuuhörenden Stellen, die innerhalb der Frist von 2 Wochen, sich nicht geäußert haben, erinnert werden. Zur Kontrolle über den Ablauf der Widerspruchsfrist sind die Schreiben an die anzuuhörenden Stellen mit Zustellungsurkunde abzusenden. Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß allen anzuuhörenden Stellen die wesentlichen Angaben des Antrages, nämlich die genaue Linienführung mit Haltestellen, die Länge der Linien, Fahrplane und mittlere Reisegeschwindigkeit, Anzahl und Fassungsvermögen der einzusetzenden Omnibusse, mitgeteilt werden müssen.

**IV.**

1. Anzeigen von Bahn und Post gemäß § 27 Abs. 2 PBefG über die beabsichtigte Einrichtung von Linien sind bei mir einzureichen. Ich werde jedoch die Reichsbahndirektionen und Oberpostdirektionen bitten, gleichzeitig eine Abschrift der Anzeige dem zuständigen Regierungspräsidenten zu übersenden, der nach Empfang sofort das Anhörungsverfahren gem. § 36 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum PBefG einzuleiten und mir über das Ergebnis unverzüglich zu berichten hat, damit ich die Widerspruchsfrist des § 27 PBefG unter allen Umständen einhalten kann. Kann die Stellungnahme der anzuuhörenden Stellen auf schriftlichem Wege nicht rechtzeitig eingeholt werden, muß es fernmündlich oder telegrafisch geschehen. Es darf nicht vorkommen, daß ein Widerspruch nicht fristgemäß von mir erhoben werden kann, weil die Äußerung der vorhandenen Verkehrsunternehmen nicht rechtzeitig bei dem Regierungspräsidenten eingegangen ist.

2. Über die Durchführung der am 1. Juni 1948 in Kraft getretenen Vereinbarung über den Omnibusverkehr der Deutschen Post (Verkehrsblatt S. 35) ergeht besondere Weisung. Die Reichsbahn ist dem Abkommen beigetreten,

ten, so daß das gleiche Verfahren auch auf den Omnibusverkehr der Deutschen Bahn Anwendung findet.

**V.**

1. Die technische Aufsicht über Straßenbahnen, Bahnen besonderer Bauart, Oberleitungsmobibus- und Omnibusunternehmen wird von mir unmittelbar ausgeübt.

2. Anträge auf Genehmigung von Neubauten oder Änderungen von Bahnanlagen und Fahrzeugen sowie solche für die Zulassung von Schienenfahrzeugen sind bei mir einzureichen.

Die Regierungspräsidenten erhalten eine Ausfertigung der erteilten Genehmigung.

3. Die Unfallanzeigen entsprechend den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 der BOKraft und § 40 (3.) der BOStrab sind mir unmittelbar zu erstatten.

— MBl. NW. 1949 S. 133.

**Rundfunk in Kraftfahrzeugen**

RdErl. d. Verkehrsministers v. 26. 1. 1949 — 2/4/43

Rundfunkempfänger in Kraftfahrzeugen sind genehmigungs- und gebührenpflichtig. Wenn es sich um eingebaute Geräte handelt, die neben dem in der Wohnung oder an anderer Stelle in Betrieb befindlichen Rundfunkempfänger betrieben werden sollen, so genügt hierfür eine Zusatzgenehmigung, die beim zuständigen Postamt beantragt werden muß und monatlich 0,50 DM kostet. Für Empfänger, die lose in Kraftfahrzeugen mitgeführt werden, ist eine besondere Rundfunkgenehmigung mit einer Monatsgebühr von 2,— DM erforderlich.

Obschon an Kraftfahrzeugen immer häufiger Antennen beobachtet werden, sind Zusatzgenehmigungen für Kraftfahrzeuge bisher kaum beantragt worden. Die Oberpostdirektionen haben mich daher um Hilfe bei der Erfassung dieser Rundfunkanlagen gebeten.

Die Herren Oberstadt-, Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter — ersuche ich daher, bei der Zulassung und Überprüfung von Kraftfahrzeugen auf das Vorhandensein von Rundfunkempfängern zu achten. In den Fällen, in denen die Genehmigung hierzu nicht nachgewiesen werden kann, ist die Meldung an das für den Wohnsitz des Kraftfahrzeughalters zuständige Postamt zu erstatten.

Die Oberpostdirektionen haben gebeten, für diese Meldung ein bestimmtes Formular zu benutzen. Druck und Lieferung dieser Meldepostkarten hat die Oberpostdirektion in Düsseldorf übernommen, bei der die erforderlichen Exemplare anzufordern sind.

An die Oberstadt-, Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter.

— MBl. NW. 1949 S. 136.

**Kraftfahrzeugkennzeichen 1949**

RdErl. d. Verkehrsministers v. 26. 1. 1949 — 2/4/41a

Nachstehenden Erlaß der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes —St 4 Nr. 2268/d/48— vom 28. 12. 1948 bringe ich mit der Bitte um weitere Veranlassung zur Kenntnis:

„Wie bereits im Verkehrsblatt 1948 (Seite 56) bekanntgegeben wurde, bleiben die für das Jahr 1948 ausgegebenen Kraftfahrzeugkennzeichen auch über den 31. Dezember hinaus bis auf weiteres gültig. Die Herstellerfirmen sind benachrichtigt worden, die Jahreszahl „48“ künftig fortzulassen.“

Die Kennzeichen für Probe-, Überführungs- und Prüfungsfahrten (§ 28 StVZO) werden vom 1. Januar 1949 ab wie folgt geändert:

Statt der bisherigen, bei längerer Benutzung der Schilder schwer erkennbaren Beschriftung (rot auf schwarzem Grunde) wird in Übereinstimmung mit der französischen Zone und mit Berlin die rote Kennzeichnung auf weißem Grunde (§ 28 StVZO) wieder eingeführt. Zu diesem Zweck wird um Veranlassung gebeten, daß die Farben der im Verkehr befindlichen und bei den Zulassungsstellen etwa vorrätigen roten (Probefahrt-)Kennzeichen sogleich in

zinnoberrot auf weißem, rot gerandetem Grunde umgemalt werden. Die Nummern bleiben die gleichen. Die Inhaber der roten Kennzeichenschilder haben diese Arbeit auf eigene Kosten ausführen zu lassen. Bei Neubesteuerung dieser Kennzeichenschilder zum 1. Januar 1949 wäre von den Zulassungsstellen auf Durchführung dieser Maßnahme zu achten.

Die Herstellerfirmen sind von der Änderung der roten Kennzeichen unterrichtet worden.

Bei dieser Gelegenheit wird erneut daran erinnert, daß Kennzeichenschilder früherer Art (blauer oder brauner Untergrund) nicht mehr zulässig sind. Es wird um Mitteilung zum 31. Januar 1949 gebeten, daß alle Schilder dieser Art von den Zulassungsstellen restlos der Verschrottung zugeführt sind (in der Nordzone nach Anweisung der Herstellerfirmen den hierfür geeigneten und zuverlässigen Schrottwerken).

Zu dem letzten Absatz vorstehenden Erlasses bemerke ich, daß wegen der Rückgabe und Verschrottung der Kennzeichenschilder früherer Art durch die Straßenverkehrsdirektion mit Rundschreiben vom 20. 4. 1948 an die früheren Straßenverkehrshauptämter das Erforderliche bereits veranlaßt worden ist. Sollten gleichwohl einzelne Straßenverkehrshauptämter die Kennzeichenschilder früherer Art noch nicht abgeliefert haben, bitte ich um Bericht. Fehlanzeige ist nicht erforderlich."

An die Oberstadt-, Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrshauptämter —.

Nachrichtlich: An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate —.

— MBl. NW. 1949 S. 136.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### IV. Forst- und Holzwirtschaft

#### Bezahlung der Holzkaufgelder

Bek. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 1. 49 — IV — 4 — 410/49

Zum reibungslosen Ablauf der Wechselstundung werden die Forstkassen ermächtigt, die an die Order der Landesforstverwaltung gestellten Holzkaufwechsel namens und im Auftrage der Landesforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zu girieren.

Das Giro hat folgenden Wortlaut:

„Für die Landesforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ort: . . . . .

Datum: . . . . .

Forstkasse: . . . . .“

(Unterschrift)

Dienstsiegel ist beizufügen.

Vor der Girierung hat durch die Forstkasse die Prüfung der Mitteilung gem. Nr. 14 der Allgem. Verfügung 76 d. Rfm. und Pr. Lfm. vom 15. 11. 1937 — II 10 425 — zu erfolgen, aus der hervorgeht:

- a) der Tag des Holzkaufs und der AZT,
- b) das Forstamt,
- c) die zuständige Regierungskasse,
- d) der Gesamtkaufpreis,
- e) die geleistete Barzahlung.

Bezug: RdErl. v. 30. 8. 1948 — IV — 4685 (MBl. NW. S. 495).

An den Finanzminister,  
An den Innenminister,

An den Landesrechnungshof Düsseldorf-Gerresheim,  
An den Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf,  
An den Oberfinanzpräsidenten in Münster,  
An die Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank, Düsseldorf,  
An die Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster,  
An die Herren Ldf. Regierungsforstamt Düsseldorf,  
Aachen - Köln, Arnsberg, Minden - Münster,  
An die Lipp. Landesforstverwaltung, Detmold,

An die Forstamt. d. vorl. Landwirtschaftskammer Bonn u. Rinkerode,  
An die Regierungspräsidenten,  
An die Oberstadt- u. Oberkreisdirektoren,  
An die Holzwirtschaftsstelle Bonn u. Rinkerode.

— MBl. NW. 1949 S. 137.

## G. Sozialministerium

### Währungsreform und öffentliche Fürsorge; hier: Behandlung des Kopfbetrages

RdErl. d. Sozialministers v. 2. 2. 1949 — III A 1/197/48

In Abs. 4 des untenangeführten Erlasses ist angeordnet worden, daß die Rückforderung der den Wohlfahrtsunterstützungsempfängern, Sozialrentnern und Pensionären seitens der Wohlfahrtsämter auf Antrag gewährten notwendigen Altgeldbeträge zur Erlangung des Kopfbetrages zu unterbleiben hat, bis durch den Landtag über diese Frage entschieden worden ist.

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 5. November 1948 (Nr. 28 der T.O.) den Antrag II/549 über die Streichung dieser Altgeldvorschüsse einstimmig angenommen. Die Rückforderung der obenerwähnten Altgeltbeträge hat daher endgültig zu unterbleiben.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend zu unterrichten und die Durchführung vorstehender Bestimmung zu überwachen.

Bezug: Erl. v. 10. 11. 1948 — III A 1/197/48 (MBl. NW. 1948 S. 628).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Detmold und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 138.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### IV B. Recht

#### Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 4. 2. 1949  
— IV B — 509 — Tgb.-Nr. 345/49

Das Kabinett hat in seiner Sitzung vom 17. Januar 1949 mich als zuständig zur Ausübung der Befugnisse bezeichnet, die auf Grund § 3 des Gesetzes über die Auflösung der Behörde des Verbandspräsidenten vom 28. November 1947 (GuVBl. 1948 S. 95) auf die Landesregierung übergegangen sind. Dementsprechend bestimme ich mit sofortiger Wirkung bis zum Inkrafttreten der nach § 7 des Gesetzes vom 28. November 1947 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen:

Die Dienststelle des bisherigen Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen wird Außenstelle meines Ministeriums. Sie führt die Amtsbezeichnung: „Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Außenstelle Essen“.

— MBl. NW. 1949 S. 138.

### IV C. Raumbewirtschaftung

#### Schleswig-Holstein-Aktion II

#### Gewinnung von Facharbeitskräften in Nordrhein-Westfalen durch Überführung von Flüchtlingen aus Schleswig-Holstein

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 27. 1. 1949  
— IV C (WB) 340/49

I. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit der Landesregierung Schleswig-Holstein ein Abkommen abgeschlossen, auf Grund dessen im Laufe des Jahres 1949 weitere Arbeitskräfte aus Mangelberufen von Schleswig-Holstein nach Nordrhein-Westfalen überführt werden sollen. Die Überführung erfolgt im Anschluß an die bisherige Schleswig-Holstein-Aktion, über die ich mit

Erlaß vom 9. Oktober 1948 — IV C (WB) 2466/48 — (MBI. NW. S. 551) Anweisung gegeben hatte.

II. Im Rahmen dieser Schleswig-Holstein-Aktion II werden durch Beauftragte des Landesarbeitsamtes in Schleswig-Holstein angeworben:

1. ledige und ledig gehende männliche und weibliche landwirtschaftliche Arbeitskräfte, Hausgehilfinnen, Hilfsarbeiter und Arbeitskräfte, die keine Angehörigen nachziehen;
2. durch Ausschreibung offener Stellen Facharbeitskräfte, die mit ihren Familien nach Nordrhein-Westfalen übersiedeln sollen.

Die Überführung der Arbeitskräfte zu II 2) erfolgt bei der Schleswig-Holstein-Aktion II erst, nachdem sich der Arbeitgeber an Hand von Bewerbungsunterlagen mit der Einstellung des Bewerbers bereit erklärt hat.

III. Die ledigen (lediggehenden) Arbeitskräfte, die keine Angehörigen nachziehen, werden nach der Anwerbung sofort in dieses Land überführt und überwiegend in Werksunterkünften untergebracht. Der Zuzug muß — auch in Brennpunkten des Wohnungsbedarfs — zugelassen werden. Die Bereitstellung von etwa erforderlichen möblierten Zimmern ist zu fördern. Hinsichtlich der Arbeitskräfte, die Familianangehörige nachziehen, sind die Arbeitsämter angewiesen, sich bereits vor Abruf solcher Kräfte mit den Wohnungsamtern bezüglich der Möglichkeiten zur wohnungsmäßigen Unterbringung der Familie in Verbindung zu setzen. Das Wiederaufbauministerium wird, wie bei der ersten Schleswig-Holstein-Aktion, für alle Familien, die im Rahmen der Schleswig-Holstein-Aktion II überführt werden, wieder eine finanzielle Beihilfe bereitstellen. Es wird der Gemeinde zusätzlich zu ihren schlüsselmäßigen oder sonstigen Anteilen an Finanzierungsmitteln der Landesregierung für die Unterbringung jeder Familie ein Betrag zur Verfügung gestellt werden, wie er sonst zur finanziellen Förderung einer Wohnungseinheit gegeben wird (gegenwärtig also 3000 DM zu 3½%). Diese finanzielle Beihilfe kann die Gemeinde in gleicher Weise wie bisher verwenden, um eine zusätzliche Wohnungseinheit in ihrem Gemeindebereich nach ihrer Wahl zu fördern. Wenn die aus diesen Mitteln erstellte Wohnung der Flüchtlingsfamilie selbst zur Verfügung gestellt wird, werden vom Sozialminister nach Maßgabe der dort vorhandenen Mitteln verlorene Zuschüsse (gegenwärtig 1500 DM) zusätzlich in Aussicht gestellt.

Im Hinblick auf diese weitgehende finanzielle Unterstützung und den dringenden Kräftebedarf des Landes an Facharbeitern erwarte ich, daß die Anforderungen der Arbeitsämter auf Bereitstellung des entsprechenden Wohnraums grundsätzlich zugesagt werden. Die Arbeitsämter sind angewiesen, Ablehnungen über das Landesarbeitsamt dem Wiederaufbauminister zu melden, damit die Berechtigung der Ablehnung in jedem Einzelfall nachgeprüft werden kann.

IV. Anders als bei der ersten Schleswig-Holstein-Aktion wird bei der Schleswig-Holstein-Aktion II den Umsiedlern die Zusicherung zur Unterbringung der Familie nur für einen Zeitpunkt erteilt, der 12 Monate (bisher 6 Monate) nach Antritt des Arbeitsverhältnisses liegt. Die Verlängerung der Frist ist im Interesse der Gemeindebehörden vorgenommen worden, damit ein größerer Zeitraum für die Schaffung zusätzlicher Wohnungseinheiten vor Überführung der Familie gewährleistet ist.

V. Die Wohnungsamter erhalten einen Monat nach Aufnahme der Beschäftigung des Umsiedlers bei der ihm vom Arbeitsamt zugewiesenen Arbeitsstelle eine Bestätigung des Arbeitsamtes, in der der Anspruch auf Bereitstellung von Wohnraum für die Familie des Umsiedlers innerhalb eines Zeitraumes von 11 Monaten endgültig angemeldet wird. In gleicher Weise wie bei der ersten Schleswig-Holstein-Aktion meldet das Wohnungsamt die Anforderung dem Regierungspräsidenten und berichtet, in welcher Weise die Unterbringung der Familie erfolgen

soll. Durch den Regierungspräsidenten werden daraufhin die vom Wiederaufbauminister bereitgestellten Beihilfen an die Gemeinde zur Auszahlung gebracht (vgl. meinen RdErl. vom 22. 12. 1948 — IV C (WB) 3442/48 — MBI. NW. S. 716). Über die Durchführung der Wohnungsbeschaffung ist in gleicher Weise wie nach Ziffer 8 dieses Erlasses dem Regierungspräsidenten monatlich zu berichten. In dem Bericht ist dafür Sorge zu tragen, daß die Unterbringungsmaßnahmen für Umsiedler der Aktion I und der Aktion II getrennt dargelegt werden.

VI. Die Anwerbung und Umsiedlung der im Rahmen der Schleswig-Holstein-Aktion II zu gewinnenden Facharbeitskräfte, insbesondere der verheirateten Kräfte, wird sich voraussichtlich über einen Zeitraum von etwa sechs Monaten erstrecken, um eine stoßweise Belastung der einzelnen Gemeinden möglichst zu vermeiden.

An die Regierungspräsidenten, Wohnungs- und Flüchtlingsdezernate in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise.

— MBI. NW. 1949 S. 138.

## K. Landeskanzlei

### Monatsblätter Nordrhein-Westfalen Heft Nr. 1

Mitt. d. Chefs d. Landeskanzlei

Heft Nr. 1 des 2. Jahrganges der „Monatsblätter Nordrhein-Westfalen“ ist erschienen. Der Präsident des Landtages für Nordrhein-Westfalen veröffentlicht hierin einen Bericht über die legislative und sonstige Arbeit des ersten gewählten Landtages bis Ende 1948. Der Bericht enthält außerdem eine chronologische Aufstellung der bisher vom Landtag verabschiedeten Gesetze.

Das Statistische Landesamt stellt in seiner Untersuchung über „Die Wahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Nachkriegszeit“ die Ergebnisse der drei Nachkriegswahlen für die einzelnen Stadt- und Landkreise gegenüber. An Hand der Resultate der Wahlen zu den Kreisvertretungen vom Oktober 1948 wird untersucht, ob und in welchem Umfang sich die konfessionelle, wirtschaftliche und soziale Struktur des Raumes im Wahlergebnis ausgewirkt hat.

Die Beilage bringt kartographische Übersichten über die Wahlergebnisse in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1946, 1947 und 1948.

Die statistische Seite hat zum erstenmal Zahlen der Reichsbahn aufgenommen.

Die „Monatsblätter Nordrhein-Westfalen“ können zum Halbjahrespreis von 6,— DM bei den zuständigen Postämtern bestellt werden. Einzelnachlieferungen sind beim Chef der Landeskanzlei, Abteilung Monatsblätter, Düsseldorf, Mannesmannhaus, anzufordern.

— MBI. NW. 1949 S. 140.

## Berichtigung

**Betrifft: Bezuschussung für Instandsetzung von Flüchtlingswohnungen, — RdErl. d. Sozialministers Abt. I C — 4000, d. Ministers f. Wiederausbau Abt. III B u. d. Finanzministers v. 5. 1. 1949 (MBI. NW. S. 21).**

a) Spalte 22 letzter Absatz des gemeinsamen Erlasses lautet:

„Bei Wohnungsteilungen“ (keineswegs Wohnungszuteilungen) für jeden Raum . . .

b) Spalte 25, Bewilligungsbescheid, 1. Absatz Zeile 5 soll lauten: auf Grund des Antrages des/der . . . . .

Name des Antragstellers

— MBI. NW. 1949 S. 140.